

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma PISTEL TELE-SERVICE e.K. (Stand: 01.06.2012)

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. PISTEL TELE-SERVICE e.K. (infolge PISTEL genannt) erbringt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Betreiberverträgen sowie Konditionsmodellen unter Einbeziehung der nachfolgenden AGB Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.
2. Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist darüber das Telekommunikationsgesetz, zu finden unter: www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.did=21996.html.
3. Im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt PISTEL nicht an. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibungen werden schriftlich mitgeteilt und treten nach einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis mit PISTEL binnen 1 Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen. Andernfalls wird die Änderung nach einer Frist von einem (1) Monat wirksam.
4. Es wird Schriftform vereinbart. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die Schriftform aufgehoben werden soll. Sollte eine der Bestimmungen des Betreibervertrages und/oder von Konditionsmodellen rechtlich unwirksam sein, so berührt dieser Umstand nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den rechtlich unwirksamen Teil durch einen rechtlich wirksamen Teil zu ersetzen, der dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die unwirksame Bestimmung wird durch die wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
5. Per Fax oder durch elektronische Übermittlungssysteme übermittelte Unterschriften werden gegenseitig als gültig anerkannt.
6. Die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Parteien.
7. Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Diensten von PISTEL oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben, ist Hersbruck ausschließlicher Gerichtsstand, auch wenn der Kunde Kaufmann ist, der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach wirksam werden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Erfüllungsort ist Hersbruck.

II. Gegenstand des Vertrages:

1. Vertragsgegenstand ist die Inanspruchnahme einer oder mehrerer Servicenummern und/oder anderer Dienste durch den Kunden, die PISTEL dem Kunden in der Regel zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stellt. Alle Service-Rufnummern und andere Dienste werden durch die Teilnehmer lediglich gemietet, ein Eigentums- oder Besitzrecht ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis nicht. Die Überlassungen der Service-Rufnummer an den Betreiber erfolgt gemäß der aktuellen Preisliste. PISTEL erlaubt dem Kunden die Benutzung einer Plattform wie in der Beschreibung des Konditionsmodells dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Eine Portierung von Rufnummern zu anderen Netzbetreibern ist nur mit Zustimmung und Vollmacht von PISTEL möglich. Auf ausländische Rufnummern besteht grundsätzlich kein Daueranrecht, da ausländische Zusammenschaltungspartner eine Servicerufnummer ohne Begründung abschalten oder auswechseln dürfen. PISTEL übernimmt hierbei keine Haftung im Falle eines Teil- oder Komplettausfalls und keinerlei Gewährleistung für die dauernde Erreichbarkeit eines Service.
2. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen, den Betreiberverträgen sowie den Konditionsmodellen, welche Grundlage dieses Vertrages sind.
3. Alle Angebote von PISTEL sowie die hierzu gehörenden Unterlagen und Konditionsmodelle sind unverbindlich und freibleibend.
4. Ein Vertrag kommt zustande, wenn beide Vertragsparteien den Basisvertrag mit mindestens einem Zusatzvertrag (je nach Dienst) unterzeichnet haben. Termine und Fristen von Leistungen sind nur verbindlich, wenn PISTEL diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch PISTEL getroffen hat. Leistungsfristen beginnen mit der Freischaltung des Telekommunikationsdienstes oder damit im Zusammenhang stehender Dienste.
5. Wird zwischen PISTEL und dem Kunden mehr als ein Vertrag geschlossen, so haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden einzelnen Vertrag Geltung.
6. Der Betrieb oder die Unterhaltung einer Dienstleistung auf der dem Kunden überlassenen Service-Rufnummer und/oder anderer Dienste erfolgt durch den Kunden auf eigene Rechnung und Gefahr in Eigeninitiative.
7. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, eine Mindestlaufzeit wird nicht vereinbart, es sei denn, vertraglich wird eine Mindestlaufzeit bestimmt.
8. PISTEL kann den Antrag des Kunden auf Service-Rufnummern und Bereitstellung von vergleichbaren Diensten ohne weitere Begründung ablehnen. Sofern PISTEL Rufnummern oder Dienste über Dritte beantragt und diese nicht erhält, bzw. deren Schaltung nicht verwirklicht werden kann, behält sich PISTEL vor vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird dann umgehend darüber informiert.
9. Die Anmeldung mit falschen Dokumenten oder unter falschen Namen sowie die Erschleichung von Leistungen, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem System. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung alle geforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Änderungen der benötigten Daten wird der Kunde PISTEL umgehend mitteilen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Kunde sämtliche für ihn hieraus entstehende Nachteile selbst zu tragen.



III. Leistungen von PISTEL:

1. Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten wird PISTEL die dem Kunden zugeteilte(n) Service-Rufnummer(n) im Netz eines ihrer Zusammenschaltungspartner (Carrier) einrichten, und veranlassen, dass Anrufer auf dieser Rufnummer an die vom Kunden genannte Zielrufnummer(n) oder auf eine Zielrufnummer der PISTEL Audiotex-Plattform, auf der ein für den Kunden eingerichteter Dienst erreichbar ist, weitergeleitet werden.
2. Ein technischer Ausfall, der zur teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der unter Nr. 1 beschriebenen Leistungen führen könnte, wird durch PISTEL schnellstmöglich behoben, sofern dieser die technischen Einrichtungen von PISTEL betrifft. Technische Störungen seitens des Zusammenschaltungspartners (Carriers) wird PISTEL schnellstens diesem melden, und ihn zur Behebung der Störung auffordern.
3. Sofern der Kunde Dienstleistungen auf der Audiotex / IVR-Plattform in Anspruch nimmt, wird PISTEL dafür sorgen, dass ausreichend Reserven an Leitungskapazitäten zur Verfügung stehen. PISTEL wird diese Reserven dem sich verändernden Callaufkommen seiner Kunden schnellstens anpassen. PISTEL wird so viele Leitungen als Reserve vorsehen, um mindestens 1.000.000 Gesprächsminuten pro Monat bei gleichmäßiger Auslastung zusätzlich verarbeiten zu können. Werbemaßnahmen, die ein hohes Gesprächsaufkommen innerhalb eines kurzen Zeitabschnittes erwarten lassen (z. B.: TV-Werbung) sind PISTEL rechtzeitig schriftlich anzukündigen, und müssen von PISTEL schriftlich bestätigt werden.
4. PISTEL nimmt zur Erfüllung der Leistungen Leitungen und Einrichtungen von anderen Telekommunikations-Dienstleistern (z.B. auch Deutsche Telekom AG) in Anspruch. Technische Störungen in diesen Einrichtungen hat PISTEL nicht zu vertreten, und kann folglich dafür auch nicht für Schadensersatzforderungen herangezogen werden. Schadensersatzansprüche in jeglicher Form sind ohnehin grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
5. Soweit PISTEL die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen zu vertreten hat, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit PISTEL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder aber eine zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllt hat.
6. Wenn PISTEL an der Leistung ihrer Pflichten durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert wird, die PISTEL oder Erfüllungsgehilfen betreffen, und PISTEL auch mit der den Umständen nach zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, zum Beispiel höhere Gewalt jeglicher Art, Krieg, innere Unruhen, Terrorattacken auf gewerbliche und/oder öffentliche Einrichtungen, Streik, Aussperrungen, staatlich verordneter Ausnahmezustand oder behördliche Maßnahmen, so ist PISTEL für die Dauer dieser Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Falls die Störung länger als 2 Wochen andauert, können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen, ohne dass hierdurch Schadensersatzansprüche begründet werden.

IV. Pflichten und Obliegenheit des Kunden:

1. Der Kunde wird die Vertragsleistungen von PISTEL nur im Rahmen seines Geschäftsbetriebes in Anspruch nehmen und nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird PISTEL von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Angebote technisch einwandfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde wird PISTEL unverzüglich jede Änderung der Anschrift, der Firma, des Geschäftssitzes, der Bankverbindung, der Rechnungsanschrift sowie der Rechtsform schriftlich anzeigen.
4. Störungen aller von ihm genutzten Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von PISTEL beeinträchtigen können, wird der Kunde PISTEL unverzüglich mitteilen (Störungsmeldung). Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, hat PISTEL das Recht, dem Kunden die entstandenen Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.
5. Werbemaßnahmen, die ein hohes Call-Aufkommen innerhalb einer kurzen Zeitspanne erwarten lassen (z. B. TV-Werbung), sind vom Kunden rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Die Ankündigung muss von PISTEL ebenfalls schriftlich bestätigt werden.
6. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass während der Dienstleistung auf der PISTEL-Audiotextplattform, oder während der Einrichtung einer Servicerrufnummer, sowie bei Softwareupdates Testanrufe von PISTEL durchgeführt werden, die zu einer Verbindung zu den Agenten/Mitarbeitern des Kunden führen können. PISTEL ist berechtigt, diese Agenten zu technischen Fragen, betreffend den Verbindungsaufbau, zu befragen. Der KUNDE wird seine Agenten anweisen, PISTEL bei der Klärung von technischen Problemen durch Auskunft (z.B. eingesetzte Endgeräte) behilflich zu sein.
7. Der Kunde wird seine Agenten (Berater) anweisen, ein manuelles Gesprächsprotokoll (Datum, Uhrzeit, Dauer) mitzuschreiben. Bei Differenzen in der Abrechnung wird der Kunde PISTEL diese Protokolle zur Klärung zur Verfügung stellen. Sollte der Berater Gespräche aufgeführt haben, die von PISTEL keiner Servicerrufnummer zugeordnet werden können, so wird der Berater PISTEL Vollmacht erteilen, Nachforschungen über den Ursprung der betreffenden Anrufe einzuleiten. Der Kunde wird seine Berater vertraglich zu dieser Vollmacht verpflichten.
8. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anrufe, die zu einem Anschluss weiter geschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
9. Der Kunde erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass er weder mittelbar noch unmittelbar, persönlich oder durch direkte oder indirekte Mitarbeiter seiner Unternehmung eigene oder fremde Rufnummern auf Audiotextsystemen (Lines mit 0800er-Zugang anderer Chat-Anbieter) kontaktieren wird, um dort seine Telefonnummer(n) zu kommunizieren, die unmittelbar oder mittelbar geschäftlichen Zwecken dient/dienen.
10. Der Kunde ist verpflichtet, zur grundsätzlichen Nennung der Pflichtangaben in selbsttätig durchgeführte Werbemaßnahmen als auch zu Beginn eines Gespräches. Die Pflichtangaben beinhalten: Die Nennung des Preises für den Anruf in jeglichen Werbepublikationen in Form des Betrages und der Zeiteinheit, in der Schriftgröße von mindestens 7-Punkt. Die Nennung anderer Tarifangaben ist unzulässig. Die Nennung des Preises zu Beginn eines Gespräches erfolgt für den Anrufer mündlich durch die Preisangabe für den Tarif, sofern dies nicht bereits automatisch durch eine der/den Servicenummer (n) und/oder anderer Dienste vorgeschaltete (n) Bandansage (n) realisiert wird.
11. Der Kunde unterrichtet PISTEL unverzüglich von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aufgrund einer widerrechtlichen Nutzung des Systems.
12. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Zugang zu den Diensten von PISTEL nicht an Dritte zu überlassen, soweit PISTEL dieser Überlassung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch.



13. Der Kunde verpflichtet sich keine SPAM-Faxe oder SPAM-Mails zu versenden, in denen mit der von PISTEL überlassenen Servicerrufnummern und/oder PremiumSMS Kurzwahlen geworben wird und welche auffordern diese zurückzurufen bzw. zu antworten.
14. Der Kunde hat nach Erteilung der Zugangsdaten deren Geheimhaltung und den ordnungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen.
15. Der Kunde verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Benutzung der Dienste von PISTEL. Er versichert im Rahmen der Benutzung, keine strafrechtlich relevanten Inhalte zu verbreiten, sowie gegen sonstige Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrecht und Wettbewerbsrechte) zu verstoßen. Insbesondere untersagt ist die Verbreitung von illegalen Inhalten, z.B. Inhalte, die i.S.d. §184StGB zum Rasenhass aufstacheln, die Gewalt verherrlichen, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer gefährden oder in ihrem Wohl beeinträchtigen, sowie Inhalte, die auf Angebote mit solchen Inhalten hinweisen.
16. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des Telekommunikationsgesetzes zu finden unter: www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.did=21996.html.
17. PISTEL ist im Fall jeglicher Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen berechtigt, dem verantwortlichen Kunden ohne vorherige Zustimmung unwiderruflich von der Benutzung des Angebotes auszuschließen.
18. Für die Inhalte und ihrer Seiten sind die jeweiligen Kunden verantwortlich.
19. Die Website der Kunden muss in der Form gestaltet sein, dass keinerlei jugendgefährdende Inhalte frei für Nutzer zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit zum Schutze der Jugend liegt auf Seiten des Website-Betreibers.
20. Teilnehmer, deren Internetangebote pornographische Inhalte im Bild, Text oder Ton enthalten, verpflichten sich, ihre Seiten mit einem Jugendschutzsystem, welches mindestens den Anforderungen der Zentralstelle der Länder für Jugendschutz in Mediendiensten entspricht, gegen den Zugriff von Minderjährigen abzusichern.
21. Der Kunde erkennt die Gesetze für Telefonmehrwertdienste an. Der Kunde erklärt, dass er diese gelesen und verstanden hat, und dass er sich beim Betrieb seiner Dienste unter der/den ihm zur Verfügung gestellten Service-Rufnummern (n) und/oder anderer Dienste strikt an diese Gesetze halten wird.
22. Der Kunde stellt Pistel Tele-Service sowie die Telefongesellschaft auch insoweit von allen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei, welche Dritte wegen der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen oder wegen fehlerhafter Informationen gegen Pistel Tele-Service oder die Telefongesellschaft geltend machen. Aufwendungen für Telefonate, Schriftverkehr sowie Zeugenaussagen bei Gerichtsverhandlungen in Zusammenhang mit den o.g. Verstößen, werden dem Kunden ebenfalls belastet.
23. Der Kunde stimmt zu, dass der Dienst „Audiotex-Plattform“ bzw. die Service-Rufnummern zum Zweck der technischen Weiterentwicklung und für Softwareupdates, sowie bei technischen Störungen vorübergehend unterbrochen werden können. Rückerstattung der mtl. Grundgebühr sowie Verdienstauffälle können nicht geltend gemacht werden.
24. Der Kunde verpflichtet sich, von PISTEL erhaltene Zugangscodes oder Pins geheim zu halten und bei Verlust umgehend ändern zu lassen. Für anderenfalls entstehende Schäden haftet der Kunde.
25. Für den Fall, dass der Kunde eigene Servicerrufnummer auf die Audiotexplattform von PISTEL leitet, ist er zur Geheimhaltung der entsprechenden Zielrufnummern verpflichtet. Sollten Dritte durch den Kunden von diesen Zielrufnummern Kenntnis erlangen, so ist der Kunde gegenüber PISTEL für den entstandenen Schaden schadensersatzpflichtig. Ein Aufschalten von kunden-eigenen Rufnummern auf die Plattform von PISTEL ist nur mit schriftlicher Einwilligung von PISTEL möglich. Da der Kunde in diesen Fällen die Rufnummernvergütungen vereinnahmt, ist die Verwendung von eigenen Rufnummern nur möglich bei einer entsprechenden Vorauszahlung oder durch eine Bankbürgschaft. PISTEL ist berechtigt, den Dienst abzuschalten, sobald die entstehenden Audiotex- und Routingkosten, die Höhe der Vorauszahlung bzw. der Bankbürgschaft überschreiten.

V. Zahlungsbedingungen:

1. Die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen an PISTEL zu zahlenden Entgelte sowie die Abrechnungsmodalitäten der Service-Rufnummern variieren je nach Art der Service-Rufnummer und vereinbartem Konditionsmodell. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen und Konditionsmodellen.
2. PISTEL stellt dem Kunden die Rechnungsbeiträge für die erbrachten Leistungen einmal im Monat in Rechnung. Wird zwischen PISTEL und dem Kunden mehr als ein Vertrag geschlossen, so gilt für alle Leistungen der jeweilige Rechnungszyklus des einzelnen Vertrages.
3. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug immer zum 15. des Folgemonats zu Zahlung fällig, spätestens jedoch mit Zugang der Rechnung.
4. Der Kunde ist zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Konditionsmodell ergeben.
5. Der Abrechnungszeitraum der vereinbarten Vergütungen beträgt etwa 15 Tage nach Ende des jeweiligen Kalendermonates. Die Weiterleitung der Verbindungsentgelte erfolgt nach etwa 45 Tagen nach Ende des Abrechnungsmonates per Überweisung auf ein vom Kunden zu benennendes Konto. Die Auszahlung bzw. die Weiterleitung der Vergütung ist nur dann möglich, wenn PISTEL seinerseits die Vergütungen für die entsprechenden Rufnummern vom Provider für Servicerrufnummern erhalten hat.
6. Die Vergütungszahlungen sind einkommenssteuerpflichtig. Die von PISTEL errechneten Vergütungszahlungen werden an den Kunden zuzüglich der gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer abgeführt, wenn PISTEL durch den Kunden eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorliegt. PISTEL weist darauf hin, dass der Kunde für zu Unrecht empfangene Umsatz-/Mehrwertsteuer durch Falschangaben in diesem Vertrag haftet (§ 14 Abs. 3 UstG). Der Kunde erklärt sich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er, sollte er berechtigterweise von PISTEL Mehrwertsteuerzahlungen empfangen haben und auch vorsteuerabzugsberechtigt sein, die Mehrwertsteuer selbst an sein zuständiges Finanzamt abführt und seine aus den Vergütungszahlungen PISTEL gegebenenfalls entstehenden Einkommenssteuerbelange eigenständig regelt. PISTEL ist daher aus der steuerlichen Haftung für die Vergütungszahlungen an den Kunden, sowohl die Einkommens- als auch die Umsatzsteuerpflicht des Kunden betreffend, befreit. Bei Vergütungszahlungen in das Ausland wird die Umsatzsteuer an ausländische Vertragspartner nicht zur Auszahlung gebracht, sondern an das zuständige Finanzamt Hersbruck abgeführt. Sollte durch einen Fehler in der Buchhaltung die Umsatzsteuer an den Kunden ausbezahlt worden sein, obwohl dieser nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, so wird dieser PISTEL unverzüglich unterrichten, und die zu viel bezahlten Beträge zurück überweisen.
7. Bei Anhaltspunkten über Unregelmäßigkeiten in der Abrechnung der erbrachten Minuten kann PISTEL verlangen, dass der Kunde seinen Vergütungsanspruch detailliert in Form eines Einzelgesprächsnachweises darlegt. Bis zur Vorlage des Einzelgesprächsnachweises und einer darüber hinausgehenden Frist von 2 Wochen, in der PISTEL Einwendungen gegen die Richtigkeit des Einzelgesprächsnachweises geltend machen kann, wird die Auszahlung der Vergütung ganz oder teilweise gesperrt. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhändisch verwaltet. Die bei Einbehaltung bei PISTEL entstehenden Kosten trägt der Kunde.



8. PISTEL kann die an den Kunden zu zahlende Vergütung unmittelbar mit der vom Kunden an PISTEL zu zahlenden Vergütung und/oder anderen Forderungen gegenüber dem Kunden verrechnen.
9. PISTEL ist berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn eine Klage oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Kunden oder seine Unterkunden anhängig ist. Die Auszahlung kann auch dann verweigert werden, wenn ein berechtigter Betrugsverdacht vorliegt, auch dann, wenn PISTEL die Gelder bereits vereinnahmt hat. In diesen Fällen muss PISTEL mit der Rückforderung bereits erhaltener Gelder rechnen. Ein Betrugsverdacht kann z.B. durch „unnatürliche“ Regelmäßigkeiten in der Rufnummernstatistik begründet sein. PISTEL kann den Kunden zum Nachweis der durchgeführten Werbemaßnahmen auffordern. PISTEL wird bei begründetem Betrugsverdacht die Vergütungen dennoch auszahlen, wenn der Kunde eventuelle Rückforderungen durch eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe absichert. In vorgenannten Fällen ist Pistel berechtigt, die Gelder nicht nur in Höhe der vereinbarten Vergütung einzubehalten, sondern in Höhe des tatsächlichen Schadens, also in Höhe der Anruferkosten.
10. Wird nachträglich ein Fehlbetrag durch die Deutsche Telekom AG oder eines Carrier (Netz- und Dienstanbieter) zu den Interconnection-Preisen von PISTEL aufgrund einer Klage oder anderer Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Kunden geltend gemacht, ist PISTEL berechtigt, dem Kunden den gesamten Fehlbetrag seines Antelles in Rechnung zu stellen, die Rückerstattung der Vergütungszahlung in Höhe des ausgewiesenen Fehlbetrages zu fordern und/oder diese Vergütung auf Verlangen von Mobilfunk- oder Netzbetreibern zu sperren. Hat der Kunde neben der Service-Rufnummer noch andere Telekommunikationsdienstleistungen oder damit im Zusammenhang stehende Dienste bezogen, ist er darüber hinaus zur Zahlung dieser Lieferantenleistung verpflichtet, welche von PISTEL an ihn in Rechnung gestellt werden.
11. Für den Fall, dass eine Gebührenforderung gegen den Anrufer der vom Kunden bereit gehaltenen Dienste nicht besteht oder der Netzbetreiber die Auszahlungen nachweislich verweigert, weil zum Beispiel der Inhalt des angebotenen Dienstes rechtswidrig ist, haftet der Kunde gegenüber PISTEL in Höhe des Netto-Endkundenentgeltes, abzüglich der Vergütung an PISTEL, die dem Kunden gemäß des generierten Volumens zugestanden hätte.
12. Erfolgt keine Auszahlung oder keine teilweise Auszahlung der Anbietervergütung durch die inkassoführende Deutsche Telekom AG, des jeweiligen Carriers oder Contentanbieters, erhält der Kunde keine Auszahlung oder nur für das Gesprächsvolumen, für das an PISTEL eine Ausschüttung stattgefunden hat. Der Kunde kann keine sich aus Verzug der Auszahlung der Anbietervergütung resultierenden Rechte geltend machen.
13. Das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis ist nicht von PISTEL zu tragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere Betrug, beruht. Soweit der Kunde aus diesen Gründen von PISTEL keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der mit dem PISTEL-Vertragspartner vereinbarten Transportentgelte verpflichtet. PISTEL bleibt in jeden Fall berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens anderer Netzbetreiber, des PISTEL-Zusammenschaltpartners oder des Anrufers entgegenzuhalten.
14. Hat PISTEL dem Kunden die Anbietervergütung ausgezahlt, obwohl diese noch nicht durch einen entsprechenden Zahlungseingang der inkassoführenden Deutschen Telekom AG, des jeweiligen Carriers oder Contentanbieters gedeckt ist, erfolgt dies ohne Begründung einer aktuellen oder zukünftigen Rechtspflicht lediglich auf Vorschussbasis. Kann diese Anbietervergütung endgültig nicht eingezogen werden, ist der Kunde zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet. Eine wirksame und endgültige Gutschrift der von PISTEL eingezogenen Anbietervergütung ist insbesondere davon abhängig, inwieweit die PISTEL-Vertragspartner (Carrier) von einem pauschalisierten Rückbelastungsrecht bis zu 6 Monaten nach der Auszahlung Gebrauch machen.
15. Der Kunde trägt das Forderungsausfallrisiko, unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere Betrug, beruht.
16. PISTEL ist auch dann zur Rückforderung bzw. Verrechnung bereits erfolgter Vergütungszahlungen berechtigt, wenn diese auf Grund fehlerhafter Abrechnung höher ausgefallen sind, als dem Kunden vertragsgemäß zugestanden wären.
17. Wird PISTEL von Dritten als Störer in Anspruch genommen, weil über Servicrufnummern und/oder andere Dienste von PISTEL die an den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, SPAM-Faxe oder SPAM-Mails versendet wurden, hat der Kunde an PISTEL den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
18. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen PISTEL und dem Kunden, aus AGB oder dem Telekommunikationsgesetz behält sich PISTEL ein vorläufiges Zurückbehaltungs- oder Verrechnungsrecht der Vergütungszahlung bis zur endgültigen Klärung des Vorganges vor. Geht bei PISTEL von der Beschwerdestelle, z. B. Bundesnetzagentur eine den Kunden betreffende Beschwerde ein, ist PISTEL berechtigt, bis zur Abgabe der Unterlassungserklärung und/oder der darauf folgenden Entscheidung der Beschwerdestelle ebenfalls einen angemessenen Teil des Vergütungsbetrages bis zur abschließenden Klärung des Vorganges zurückzuhalten.
19. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich bei PISTEL zu erheben. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.
20. Die Vergütungszahlung erfolgt in der Währung EUR.
21. Nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsstellung löscht PISTEL die zur ordnungsgemäßen Abrechnung notwendigen gespeicherten Daten. Anschließend Einwendungen können daher nicht mehr berücksichtigt werden.
22. Bestreitet der Kunde die Höhe der ihm von PISTEL abgerechneten Entgelte, so ist PISTEL vom Nachweis von Einzelverbindungen befreit, wenn nach 80 Tagen Verbindungsdaten aus abrechnungstechnischen Gründen gelöscht wurden.
23. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
24. Die Preisliste für ausländische Service-Rufnummern unterliegt den Währungsschwankungen der einzelnen Länder und dem Stornorisiko (Rückbelastung) ausländischer Anrufer und/oder Telefongesellschaften soweit es sich nicht um Mitgliedsschaden der europäischen Union handelt. Grundsätzlich gibt PISTEL keine Auszahlungsgarantie für Vergütungen aus ausländischem Service-Rufnummerngeschäft.



VI. Der Zahlungsverzug:

1. Der Kunde kommt mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung an PISTEL leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 1 genannten 30 Tagesfrist in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach dem Eintritt der Fälligkeit, erfolgte Mahnung von PISTEL nicht leistet.
2. Kommt der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in Verzug, so ist PISTEL nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit PISTEL aufgrund des Verzuges kein Interesse an der Erfüllung des Vertrages hat, ist PISTEL ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. PISTEL ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich PISTEL ausdrücklich vor.
4. Im Falle des Verzuges ist PISTEL weiterhin berechtigt, eine Gebühr von mindestens 20 EURO pro Bearbeitungsvorgang (Zahlungserinnerung/Verrechnung) bei dem säumigen Kunden zu erheben.

VII. Sperrung des Anschlusses:

1. PISTEL ist berechtigt, die vertragliche Leistung (die Freischaltung der Rufnummer, den Anschluss oder den Zugang des Kunden) auszusetzen, wenn der Kunde mit einem monatlichen Rechnungsbetrag in Verzug ist. Soweit ein monatliches Grundentgelt vereinbart wurde, bleibt der Kunde auch während einer Sperrung zu dessen Zahlung verpflichtet.
2. Im Übrigen darf PISTEL die vertraglichen Leistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen, wenn
 - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
 - eine Gefährdung der Einrichtungen von PISTEL und der öffentlichen Sicherheit droht oder
 - der Kunde bei der Nutzung der Leistungen von PISTEL gegen Strafvorschriften verstößt oder dringender Tatverdacht besteht oder
- das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Aussetzung der Leistungen nicht unverhältnismäßig ist.

VIII. Aufrechnung/Zurückbehaltung:

1. Die Aufrechnung gegen eine Forderung von PISTEL oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die der Aufrechnung oder Zurückbehaltung zugrundeliegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von PISTEL anerkannt ist.
2. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Alle Ansprüche gegen PISTEL verfallen bei Verstoß des Kunden gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen umgehend. PISTEL kann in einem derartigen Fall für den ihm entstandenen Aufwand Schadensersatz verlangen und behält sich im Zusammenhang mit rechtswidrigem Verhalten rechtliche Schritte gegen den jeweiligen Kunden vor.

IX. Kündigung:

1. Die Kündigung des Vertrages ist vom Kunden jederzeit möglich, wenn im Basisvertrag nicht eine Mindestlaufzeit festgelegt wurde. Grundsätzlich sind beide Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn wesentliche Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages durch die andere Vertragspartei nicht eingehalten und die beanstandeten Mängel binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung nicht behoben wurden, sofern der Mangel von der jeweiligen Vertragspartei zu vertreten ist.
2. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse,
 - der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei,
 - wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, soweit die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber PISTEL mindestens die Höhe eines monatlichen Rechnungsbetrages beträgt und eine etwaige Sicherheit aufgebraucht ist,
 - der Kunde durch die Nutzung der Leistungen von PISTEL gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht,

X. Haftung und Gewährleistung:

1. PISTEL haftet – gleich aus welchem Grund – nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von PISTEL nach der Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetz- Kunden und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. PISTEL übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung seiner Leistungen.
3. PISTEL gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
4. PISTEL übernimmt keine Haftung für Übermittlungsfehler gleich welcher Art. Dies gilt insbesondere für Übermittlungen und Weitergaben etwaiger rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen. Der Kunde ist insbesondere weder rechtsgeschäftlicher Erklärungs- noch Zustellungsempfänger für PISTEL und/oder dessen Gesprächspartner.



5. Eine Haftung von PISTEL für Sperrungen oder Ausfälle (auf Teilausfälle) der Dienste des Providers bzw. der Service-Rufnummern (n) und/oder andere Dienste oder des Telefonnetzes ist ausgeschlossen. Allgemeine Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche können erst dann durch den Anbieter an den Teilnehmer geleistet werden, wenn der jeweilige Schadensverursacher (Telekommunikations- und Netzgesellschaft) die daraus resultierenden offenen Zahlungen auch an PISTEL geleistet hat.
6. PISTEL kann ihre Erreichbarkeit und die ihrer Server nicht zu jeder Zeit gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass es unter Umständen zu einer Überlastung der IVR-Plattform, der Server oder des Netzes kommen kann. In diesen Fällen kann es dazu führen, dass ein Zugriff kurzfristig nicht möglich wird. PISTEL bemüht sich, die Leistungskapazitäten im wachsenden Kundenkreis anzupassen, jedoch kann ein ständiger Zugang nicht gewährleistet werden. PISTEL gewährleistet darüber hinaus auch nicht, dass der Datenaustausch mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit erfolgt.
7. Erlangt PISTEL von einer unerlaubten Handlung des Kunden Kenntnis, oder wird PISTEL von einer vermeintlichen erlaubten Handlung durch Dritte in Kenntnis gesetzt, gestattet der Kunde PISTEL die Weitergabe aller Personen bezogenen Daten an die Ermittlungsbehörden aufgrund richterlicher Anordnung sowie an denjenigen, der behauptet, durch die unerlaubte Handlung verletzt zu sein. Sollte zuvor, aufgrund von Rechtsvorschriften, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung oder der beanstandeten Handlung durch den Anbieter erforderlich sein, wird der Anbieter dem nachkommen.
8. Bei grober Fahrlässigkeit haftet PISTEL nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Vermögensschäden des Kunden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze. Soweit bei Endkunden ein Vermögensschaden entstanden ist und dieser ausschließlich auf einem Verschulden von PISTEL beruht, haftet PISTEL gegenüber dem Kunden maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze je geschädigtem Endkunden. Voraussetzung für eine Haftung gegenüber dem Kunden für bei Endkunden entstandenen Schäden ist, dass eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem jeweiligen Endkunden letztinstanzlich gerichtlich festgestellt wurde.
9. Bei gewöhnlicher und leichter Fahrlässigkeit haftet PISTEL nur, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet PISTEL lediglich in Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, bei Vermögensschäden des Kunden jedoch maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze. Soweit bei Endkunden ein Vermögensschaden entstanden ist und dieser ausschließlich auf einem Verschulden von PISTEL beruht, haftet PISTEL gegenüber dem maximal in Höhe der in § 7 Abs. 2 TKV niedergelegten Höchstsätze hier geschädigtem Endkunden. Voraussetzung für eine Haftung gegenüber dem Kunden für bei Endkunden entstandene Schäden ist, dass eine Schadenersatzpflicht des Kunden gegenüber dem jeweiligen Endkunden letztinstanzlich gerichtlich festgestellt wurde.
10. Die Haftung von PISTEL für Schäden des Kunden, die diesem dadurch entstehen, dass er die vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte ohne Zustimmung und Vollmacht von PISTEL an Dritte überlassen hat, ist ausgeschlossen.
11. Im Übrigen ist die Haftung von PISTEL ausgeschlossen.
12. Soweit die Haftung von PISTEL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PISTEL.
13. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber PISTEL verjähren, soweit nicht zwingende gesetzliche Verjährungsfristen entgegenstehen, innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat oder grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

XI. Datenschutz/Geheimhaltung:

1. PISTEL wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verarbeiten. PISTEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und wahren.
2. Personenbezogene Daten der Endkunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
3. PISTEL wird in Anerkennung der Datenschutzbestimmungen seine technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von PISTEL ist dementsprechend verpflichtet.
4. Der Kunde ist mit diesen AGB über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Kunde stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.
5. Soweit nach der Art der Service-Rufnummer Verbindungsdaten bei PISTEL anfallen, werden diese grundsätzlich nach Ablauf von 80 Tagen nach Rechnungsversand gelöscht.

XII. Schlußbestimmungen:

PISTEL weist ausdrücklich auf das Telekommunikationsgesetz hin. www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.did=21996.html
Stand 1. September 2009



Besondere Geschäftsbedingungen für 0900

§ 1. Leistungsbeschreibung

1. PISTEL erbringt die Dienste 0900 auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen.
2. PISTEL ermöglicht dem Kunden das Angebot von entgeltlichen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdiensten), die Anrufer (Nutzer) in Anspruch nehmen können. PISTEL übernimmt auf diese Weise die Vermittlung und den Transport sowie Abrechnung der eingehenden Anrufe für den Kunden. Die Vermittlungsleistung wird automatisch nach 60 Minuten beendet.
3. Die inhaltliche Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Nutzer obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung. Die Inhalte, zu denen PISTEL den Zugang vermittelt oder auf andere Weise einstellt, stellen in keiner Weise die Auffassung oder Meinung von PISTEL dar.
4. Die Dienste mit der Tarifenkennziffer 0900 sind durch den Kunden frei tarifierbar. Der Kunde beauftragt PISTEL zur Einstellung eines Tarifes je Nummer. Die Abrechnung erfolgt über den Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers.

§ 2. Besondere Pflichten des Kunden

1. Die konkrete Beauftragung der von PISTEL angebotenen Einzelleistungen, insbesondere zur Einrichtung und Bereitstellung von Servicernummern oder der Portierung von solchen, der Einrichtung von Routings oder Routingsänderungen, von Aktivierungen oder Änderungen kundenspezifischer Ansagen etc. erfolgt unter www.pistel-tele-service.de durch ein kundenseitiges, im Internetformular ausgefülltes und elektronisch bzw. per Fax übermitteltes Angebot sowie der anschließend elektronisch übermittelten Auftragsbestätigung oder durch die Freischaltung des Dienstes (Annahme).
2. Bei einer Weiterleitung von Gesprächen zu einem Anschluss eines Dritten muss der Kunde sicherstellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
3. Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seinen Namen (Firma) und seine Anschrift sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten angeben (§ 6 TDG).
4. Der Kunde verpflichtet sich, dem Anrufer zu Gesprächsbeginn den Tarif kostenlos anzukündigen, der vom Anrufer aus nationalen öffentlichen Festnetzen zu zahlen ist. Bei Datendiensten muss der Tarif und die Größe der Dateien in der Meldezeile übertragen werden und vom Anrufer vor Abruf des Mehrwertdienstes bestätigt werden. Der Kunde verpflichtet sich, PISTEL über die Tarifierung und die Ansage zu unterrichten und diese in Absprache mit PISTEL einzurichten.
5. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach § 6 TDG nicht nach, kann PISTEL die entsprechenden Angaben an Dritte weitergeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.
6. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er PISTEL im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die PISTEL durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. PISTEL ist in diesen Fällen zudem dazu berechtigt, nach eigener Wahl entweder den Zugang zum Dienst 0900 ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu sperren oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

§ 3. Servicernummern und Portierungen

1. Die Zuteilung der Servicernummern durch die BnetZA ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Leistungserbringung setzt voraus, dass dem Kunden eine entsprechende Diensterufnummer unmittelbar von der Regulierungsbehörde zugeteilt oder von PISTEL zugewiesen wurde.
2. Der Kunde ist verpflichtet, PISTEL unverzüglich über den Widerruf der von der Regulierungsbehörde zugeteilten Nummer oder über eine an die BnetZA zurückgegebene Rufnummer durch elektronische Übermittlung zu unterrichten.
3. Werden Rufnummern für Telefonmehrwertdienste vor Vertragsabschluss über einen anderen Anbieter genutzt, so können diese von dem abgehenden Netzbetreiber zu PISTEL portiert und von PISTEL freigeschaltet werden. In diesem Fall wird der abgehende Netzbetreiber hinsichtlich der Portierung der Rufnummern von dem Kunden beauftragt. PISTEL kann die Portierung im Namen des Kunden beauftragen, sofern der Kunde PISTEL eine entsprechende Vollmacht erteilt.
4. Eine Portierung von Servicernummern, die PISTEL von der Regulierungsbehörde zugeteilt worden sind, und die von dieser als durchwahlfähig eingerichtet worden sind, ist aus technischen Gründen nicht möglich.
5. Im Falle einer Kündigung des Vertrages fallen die dem Kunden von PISTEL zugeteilten Rufnummern an diese zurück. Rufnummern, die der Kunde in das Vertragsverhältnis mit PISTEL eingebracht hat und die nicht PISTEL im Wege der abgeleiteten Zuteilung zugeteilt worden sind, fallen an den Kunden zurück und werden mit dem Wirksamwerden der Kündigung abgeschaltet.

§ 4. Statistiken

1. PISTEL liefert dem Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften Statistiken. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken in der Regel hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern anonymisiert. Maßgeblich sind insoweit immer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (TKG, TDSV, TDDSG, BDSG o.a.)
2. Der Abruf der Statistiken erfolgt, durch den Kunden auf einer von PISTEL zur Verfügung gestellten Internet-Seite unter www.pistel-tele-service.de. Der Kunde kann die für ihn erstellte Statistik auf dieser Seite unter Eingabe seiner Zugangskennung und seines Passwortes abrufen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangskennung und sein Zugangspasswort wie auch die abgerufenen Daten geheim zu halten und nicht unberechtigten Dritten zugänglich zu machen. Hierbei wird der Kunde die gesetzlichen und üblichen Sicherheitsanforderungen einhalten. PISTEL ist berechtigt, den Zugang zu der Statistik zu eröffnen, wenn die Zugangskennung mit dem zugehörigen Passwort angegeben wird. Der Kunde hat PISTEL von einem Missbrauch oder der Weitergabe seines Passwortes oder der Zugangskennung unmittelbar in Kenntnis zu setzen.



§ 5. Rechnungsstellung und Abrechnung

1. Das dem Kunden zustehende Entgelt (Anbietervergütung) richtet sich nach dem vom Kunden vorab festgelegten frei bestimmbareren Tarif, zu dem die Anrufer (Nutzer) die Rufnummer aus nationalen öffentlichen Festnetzen erreichen können.
2. Die dem Kunden zustehenden Vergütungen ergeben sich aus der Preisliste. Sie werden spätestens sechs Wochen nach dem Ende des Abrechnungsmonats abgerechnet.
3. PISTEL zahlt den Auszahlungsanspruch des Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch den Rechnungssteller eingezogen wurden und dieser wiederum an PISTEL ausgezahlt hat. Für die Einhaltung dieser Zahlungsziele übernimmt PISTEL keinerlei Gewährleistung. PISTEL haftet ebenso nicht für die Akzeptanz der angelieferten Daten durch den Rechnungssteller.
4. PISTEL trägt nicht das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht. Dem Kunden werden die Forderungsausfälle rückbelastet.
5. Zur Abdeckung des Risikos bei Rückbelastungen offener Forderungen durch den Rechnungssteller erhält der Kunde zunächst eine Abschlagszahlung unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift der eingezogenen Entgelte. Diese erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Geldeingang bei PISTEL. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Preisliste. PISTEL behält sich das Recht vor, die Höhe des Sicherheitseinbehalts jederzeit anzupassen.
6. Eine kurzfristige Erhöhung des Sicherheitseinbehalts ist vor allem dann möglich, wenn in den Einzelverbindungs nachweisen Auffälligkeiten auftreten, die eine Rückbelastung seitens des Fakturierungspartners wahrscheinlicher machen. (z.B. hohes Gesprächsaufkommen, das von verhältnismäßig wenigen A-Teilnehmern generiert wurde). Durch die Vorlage einer Bankbürgschaft kann der Kunde die Erhöhung des Sicherheitseinbehalts vermeiden.
7. Den Einbehalt jedes Abrechnungszeitraums saldiert PISTEL sechs Monate nach Rechnungsstellung über den Abrechnungsmonat an den Kunden. Der nach Abzug der Rückbelastungen und zuzüglich der nachträglichen Zahlungen verbleibende Sicherheitseinbehalt wird an den Kunden ausgezahlt. Sollten die Rückbelastungen die Höhe des Einbehalts übersteigen, so wird die Unterdeckung von der nächstfolgenden Auszahlung der Anbietervergütung abgezogen oder gesondert in Rechnung gestellt.
8. PISTEL wird dem Kunden die Rückbelastungen jeweils für die betroffene Servicenummer im Wege der Spitzabrechnung aufschlüsseln.
9. Soweit der Kunde aus diesen Gründen von PISTEL zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der Verbindungsentgelte verpflichtet. Diese stehen PISTEL unabhängig von der Erbringung der inhaltlichen Dienstleistung (Mehrwertdienstleistung) zu. PISTEL ist berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens des Teilnehmernetzbetreibers oder des Nutzers (Anrufers) entgegenzuhalten.
10. Sofern PISTEL dem Kunden die Anbietervergütung auszahlt, obwohl diese noch nicht durch einen entsprechenden Zahlungseingang gedeckt ist, erfolgt dies ohne Begründung einer aktuellen oder zukünftigen Rechtspflicht auf Vorschussbasis. Kann die Anbietervergütung nicht beim Netzbetreiber von PISTEL eingezogen werden, ist der Kunde zur vollständigen Rückzahlung verpflichtet.

§ 6. Reklamationsbearbeitung und Inkasso

1. Die Reklamationsbearbeitung und das Inkasso übernimmt der Verbindungsnetzbetreiber oder ein beauftragtes Clearing-House für PISTEL. Die Rechnungsstellung und der Ersteinzug der offenen Forderungen gegenüber den Anrufern erfolgen weiterhin durch den Teilnehmernetzbetreiber.
2. Das Entgelt, das PISTEL für die Übernahme der Fakturierung und Reklamationsbearbeitung zahlt, trägt der Kunde.

§ 7. Umsatzsteuer

1. Die Parteien gehen davon aus, dass die Abrechnung gegenüber dem Anrufer (Nutzer) bezüglich der Umsatzsteuer unter den Erlass des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.1998 bzw. 19.07.1999 (Az.: 7100-188-V C 4) betreffend die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung von Telekommunikationsdienstleistungen im Interconnection – Verfahren fällt.
2. Dies hat zur Folge, dass die Fakturierungspartner, die gegenüber dem Anrufer (Nutzer) abrechnen, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schulden und berechtigt sind, die von PISTEL in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln.
3. Sollte den Fakturierungspartner oder PISTEL der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Kunden an den Anrufer (Nutzer) und nicht an PISTEL oder die Parteien erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, PISTEL die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäß § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6 % p.a. zu erstatten.



Besondere Geschäftsbedingungen für Premium-SMS von Pistel Tele-Service e.K.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1.) Gegenstand der hier beschriebenen Dienstleistungen „Premium-SMS“ von Pistel Tele-Service e.K. (im folgendem PISTEL genannt) sind das Angebot des Empfangs und Versands von SMS (Short Message Services) mittels einer Mobilfunkkurzwahlnummer. Dies beinhaltet die Bearbeitung von Informationen, die durch den Kunden direkt oder indirekt an die Short-Message-Service-Center (SMSC) der sechs bundesdeutschen GSM-Netze sowie an die jeweiligen Mobilfunkpartner von PISTEL zur Weiterleitung als SMS an deren Mobilfunkteilnehmer übergeben werden.

(2.) Der Kunde ist der Vertragspartner von PISTEL, der den Inhalt des Dienstes bereitstellt, der mittels Kurzwahlnummer und Keyword vermittelt wird. PISTEL schaltet für den Kunden ein Keyword pro Kurzwahlnummer, über das die einzelnen Dienste adressiert und gekennzeichnet werden. Der Kunde ist für die Sicherstellung der Übertragung der SMS verantwortlich. Für die technische Anbindung kann der Kunde zwischen einer Schnittstelle im Hause von PISTEL oder einer direkten Anbindung an sein eigenes System wählen.

(3.) Für den Kunden finden neben diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für Premium-SMS die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PISTEL und die Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. PISTEL ist berechtigt, die Preise für die Dienstleistung Premium-SMS zu ändern, sofern der Mobilfunkpartner seinerseits die Preise ändert.

(4.) Der Kunde hat keinerlei Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Kurzwahlnummer bzw. Keywords. PISTEL übernimmt keinerlei Gewährleistung für die dauerhafte Erreichbarkeit und Zuteilung einer Kurzwahlnummer bzw. Keywords. Die Weiterleitung der SMS innerhalb der GSM-Netze durch die jeweiligen Netzbetreiber ist nicht Gegenstand der Dienstleistung Premium-SMS. Weiterhin ist die Bearbeitung von Nachrichten mit rechtserheblichem Inhalt, insbesondere von Willenserklärungen, nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung.

(5.) Der Endkundenpreis definiert sich anhand der Kurzwahlnummern. Die Mobilfunkpartner richten einen eindeutigen Preis je Kurzwahlnummer ein und nehmen die Abrechnung mit den Mobilfunkteilnehmern vor.

(6.) Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Pistel Tele-Service für die Dienstleistung Premium-SMS begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro pro schadensverursachendes Ereignis.

§ 2 Pflichten des Kunden

(1.) Der Kunde ist allein verantwortlich für den angebotenen Inhalt. Auf die Premium-SMS finden die Regelungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) e.V. insbesondere bezüglich der Geltung von Preisangabenpflicht in Werbung und Dienst, Jugendschutzbestimmungen sowie die Verweise auf die Geltung der allgemeinen Gesetze Anwendung. Insbesondere hat der Kunde bei der Bewerbung seiner Dienste sicherzustellen, dass der Mobilfunkteilnehmer über den Preis eines kostenpflichtigen Abrufs einer SMS informiert ist.

(2.) Der Kunde ist verpflichtet, missbräuchliche Nutzungen zu unterlassen, insbesondere keine Computerviren zu übertragen oder zu deren Übersendung aufzufordern, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Beschädigungen der Einrichtungen von PISTEL, insbesondere durch Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der PISTEL-Server oder an der Übertragung beteiligter Netze führen oder führen können.

(3.) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, PISTEL für jeden einzelnen Premium-SMS-Dienst vor Beginn bzw. vor Einrichtung eine Servicebeschreibung und eine Testanwendung zu übersenden. Der Premium-SMS-Dienst darf erst nach ausdrücklicher Zustimmung von PISTEL gestartet werden. Im Falle der Zuwiderhandlung erlischt der Anspruch des Kunden auf Auszahlung des einzuziehenden Entgeltanteils des Kunden. Die schriftliche Zustimmung gilt auch für Weitergabe und Zugang von Premium-SMS an Dritte. Eine Inanspruchnahme von Dritten zur Erbringung des Dienstes als Erfüllungsgehilfen des Kunden darf erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von PISTEL erfolgen.

(4.) Für bestimmte urheberrechtlich geschützte Inhalte (u.a. Klingeltöne) ist für die Versendung eine Vergütung an die GEMA als zuständige Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Der Kunde hat die gesamte Abwicklung der Urheberrechtsvergütung für die Versendung von urheberrechtlich geschützten Inhalten für das Zielgebiet Deutschland gegenüber der GEMA zu übernehmen.

(5.) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen genannten oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, so hat er PISTEL im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die PISTEL durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Ebenso hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die PISTEL durch die inhaltliche Unrichtigkeit, Mangelhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit des SMS-Inhalts entstehen.

§ 3 Forderungskauf und Abtretung

(1.) Ein Vertragsverhältnis besteht vorliegend nur zwischen dem Mobilfunkteilnehmer und dem Kunden von PISTEL. Der Kunde verpflichtet sich, alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen gegen die Mobilfunkteilnehmer für das Erbringen von Premium-SMS Dienstleistungen nach diesem Vertrag an PISTEL zum Kauf anzubieten. PISTEL wird dieses Angebot durch den Weiterverkauf der Forderungen an den jeweiligen Mobilfunkpartner, bei dem der Mobilfunkteilnehmer seinerseits Kunde ist, annehmen.

(2.) Der Kunde tritt hiermit die verkauften Zahlungsansprüche an PISTEL ab. Ferner tritt er hiermit alle sonstigen Rechte und Ansprüche aus seinen Vertragsverhältnissen mit den Mobilfunkteilnehmern an PISTEL ab, soweit diese nicht höchstpersönlicher Natur sind, sowie alle Schadensersatzansprüche gegen den Mobilfunkteilnehmer einschließlich dafür gestellter Sicherheiten. Soweit noch Gestaltungsrechte bei dem Kunden verblieben sind, wird er von diesen nur nach vorheriger Zustimmung von PISTEL Gebrauch machen und diese ansonsten auf Wunsch von PISTEL ausüben. PISTEL nimmt die Abtretung an.

(3.) Für alle angekauften Forderungen trägt der Mobilfunkpartner das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Mobilfunkteilnehmers. Bis zu deren Erfüllung haftet der Kunde für Bestand, Abtretbarkeit und Freiheit von Einreden und Einwendungen der verkauften Forderungen (Zahlungsunwilligkeit). Der Kunde haftet ferner dafür, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch die Vereinbarung mit dem Mobilfunkteilnehmer oder durch Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden und/oder die dem Mobilfunkteilnehmer gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß ist und der Mobilfunkteilnehmer deswegen Nachbesserung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen kann. PISTEL kann in solchen Fällen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte vom Forderungskaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sofern PISTEL von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, werden die Ansprüche an den Kunden zurückabgetreten.

(4.) Der Mobilfunkpartner übernimmt für die angekauften Forderungen Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Sollte sich nach der Durchführung dieser Maßnahmen ergeben, dass den Kunden eine Haftung trifft, muss dieser die entstandenen Kosten ausgleichen. Der Kunde wird PISTEL – und dieser den Mobilfunkpartner – bei der Forderungsdurchsetzung unterstützen, Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 4 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1.) Der Kunde erhält von PISTEL eine Anbietervergütung für die angekauften Forderungen je SMS pro Kurzwahlnummer und Keyword. Für jede Kurzwahlnummer gilt ein bestimmter Endkundenpreis, der von den Mobilfunkpartnern festgelegt wird. Der Kunde kann sich für jede Kurzwahlnummer für eine bestimmte Preisstufe entscheiden. Die Höhe des Forderungskaufpreises ist abhängig von der vom Kunden ausgewählten Preisstufe. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in der jeweils aktuellen Preisliste, die Bestandteil dieses Vertrages ist, geregelt.

(2.) PISTEL zahlt die Anbietervergütung des Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch den Mobilfunkpartner eingezogen wurden und an PISTEL ausgezahlt wurden. PISTEL übernimmt darüber hinaus keinerlei Gewährleistung für eine dauerhafte Abrechnung dieses Dienstes durch den Mobilfunkpartner.

(3.) Der Kunde trägt das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht.

§ 5 Beschwerdebearbeitung und Inkasso

(1.) Der Kunde hat sämtliche Fragen des Mobilfunkteilnehmers zum Content, seiner Übersendung, Mangelhaftigkeit, Falschlieferung etc. selbst zu beantworten. Der Mobilfunkpartner der PISTEL wird lediglich Anfragen und Reklamationen der eigenen Mobilfunkteilnehmer hinsichtlich Rechnungsstellung und Bezahlung der Premium-SMS-Dienste selbständig bearbeiten.

(2.) Anfragen von Mobilfunkteilnehmern, welche nicht die Abrechnung der Premium-SMS-Dienste betreffen (insbesondere zum Content, mangelhaftem, nicht oder verspätet gelieferten Content etc.) wird der Mobilfunkpartner oder PISTEL an die Kunden verweisen. PISTEL ist berechtigt, in begründeten Fällen Auskünfte an Dritte über Name, Anschrift und Kontaktinformationen des Kunden zu geben.

(3.) Kulanzgrenzen bestimmen sich aus dem im Verhältnis zwischen PISTEL und dem Mobilfunkpartner vereinbarten Verhältnis und richten sich im Verhältnis zum Mobilfunkteilnehmer nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners als Rechnungssteller des Mobilfunkteilnehmers. Der Mobilfunkpartner übernimmt auch Fakturierung und Inkasso der in Rechnung gestellten Beträge.

§ 6 Umsatzsteuer

(1.) Die Parteien gehen davon aus, dass die Abrechnung gegenüber dem Mobilfunkteilnehmer bezüglich der Umsatzsteuer unter den Erlass des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.09.2000 „Umsatzsteuerliche Behandlung von Telekommunikationsdienstleistungen; Zusammenarbeit von Telekommunikationsleitungs- und Diensteanbietern“. Hierbei wird aus Vereinfachungsgründen für umsatzsteuerliche Zwecke eine Leistungskette unterstellt, bei der die Leistung des Kunden zunächst an PISTEL als erbracht gilt und in einem weiteren Schritt von PISTEL an den Mobilfunkpartner und von diesem an den Mobilfunkteilnehmer.

(2.) Dies hat zur Folge, dass die Fakturierungspartner, die gegenüber dem Mobilfunkteilnehmer abrechnen, die Umsatzsteuer auf die in eigenem Namen fakturierten Beträge schulden und berechtigt sind, die von PISTEL in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer zu behandeln.

(3.) Sollte den Fakturierungspartner oder PISTEL der Vorsteuerabzug versagt werden, weil die Leistungen vom Kunden an den Mobilfunkteilnehmer und nicht an PISTEL oder die Parteien erbracht würden, ist der Kunde verpflichtet, PISTEL die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gemäss § 238 AO zuzüglich anfallender Zinsen in Höhe von 6 % p.a. zu erstatten.

§ 7 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1.) PISTEL kann den Dienst Premium-SMS außerordentlich kündigen, wenn die Mobilfunkpartner von PISTEL die mit PISTEL abgeschlossenen Verträge für die Premium-SMS-Dienste ihrerseits außerordentlich kündigen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der in §3 geregelte Forderungskauf aufgrund regulierungs-, steuerbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen untersagt wird oder untersagt zu werden droht.

(2.) PISTEL kann den Dienst Premium-SMS weiterhin außerordentlich kündigen, wenn dem Kunden Verstöße gegen die Gesetzgebung, insbesondere bei Verstößen gegen Kundenschutz-, Jugendschutzgesetz nachgewiesen werden. Für diese Fälle besteht darüber hinaus auch eine Berechtigung zur Zugangssperrung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PISTEL.

(3.) PISTEL ist weiterhin berechtigt, die dem Kunden zugewiesene Kurzwahlnummer bzw. Keyword innerhalb von zwei Wochen zu kündigen. Dies resultiert aus den zugrundeliegenden Kündigungsfristen der Mobilfunkpartner von PISTEL für die zugewiesenen Kurzwahlruffnummer/n.